

Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde e.V.
Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist: die Förderung von Wissenschaft und Forschung (im Sinne des § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO).
3. Der Verein verfolgt den Zweck auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung und des Völkerrechts. Er soll das Studium des östlichen Europas, den Transfer aus der Wissenschaft in die Öffentlichkeit und politische Bildung fördern, v.a. auf den Gebieten Geschichte, Geographie, Staat, Politik, Religion, Gesellschaft, Recht, Wirtschaft, Naturwissenschaft sowie Sprache, Literatur und Kultur des östlichen Europas.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Herausgabe von Fachpublikationen, welche der interessierten Allgemeinheit zeitnah zugänglich sind;
 - b. die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen;
 - c. die Durchführung von Veranstaltungen zu Bildungszwecken;
 - d. die Netzwerkbildung zum Austausch wissenschaftlicher Forschungsergebnisse und Bildungsthemen mit Organisationen im Sinne des Vereinzwecks.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Die von dem Verein erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausgezahlt werden, sie sind ausschließlich für den genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Alle Mitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder (natürliche Personen) sind ordentliche Mitglieder, die sich besondere Verdienste um die Erhaltung und Förderung des Vereins erworben haben. Über die Vergabe entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages unter Anerkennung dieser Satzung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Mit Beginn der Mitgliedschaft entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Tod der natürlichen Person; Auflösung der jur. Person;
 - b. durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende mit einer Frist bis zum 30.9. des Jahres;
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste im Rahmen des vereinfachten Ausschlussverfahrens bei nachhaltigem Zahlungsverzug, wenn trotz Mahnung der Beitrag nicht innerhalb eines Jahres gezahlt wird;
 - d. durch Ausschluss aus wichtigem Grund, über den der Vorstand durch einfachen Beschluss entscheidet. Hierunter fallen insbesondere Verstöße gegen den Zweck des Vereins sowie gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung. Vor dem Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde in der Mitgliederversammlung mit einer Frist innerhalb von vier Wochen zu. Während des Verfahrens ruhen die Mitgliedschaftlichen Rechte des betroffenen Mitglieds. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beschwerde mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen

§ 4 Finanzierung des Vereins

1. Die Finanzierung des Satzungszweckes erfolgt insbesondere durch die Generierung öffentlicher Förderungsmittel, Erhebung der Mitgliedsbeiträge, Erlöse aus dem Verkauf von Publikationen und die Sammlung von Spenden.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, welche vom Vorstand vorgeschlagen werden. Die Mitgliedsbeiträge für jur. Personen werden vom Vorstand individuell festgelegt. Ebenso ist für alle Mitglieder in begründeten Fällen eine Stundung, Ermäßigung oder ein Erlass des Beitrages durch den Vorstand zulässig.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, drei Wochen vor dem festgesetzten Termin, unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Die gesamte Vereinskommunikation ist in Textform zulässig. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 25% der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen oder wenn der Vorstand es für sachdienlich hält.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr, möglichst in den ersten drei Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres, statt oder wenn der Vorstand dieses beschließt. Der Präsident / die Präsidentin leitet die Sitzung. Es ist auch eine Mitgliederversammlung in digitaler Form zulässig. Bei der Einladung ist anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit einer Frist bis zwei Wochen vor dieser beim Vorstand einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; es sei denn, die Satzung gibt etwas anderes vor.
5. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen durchgeführt werden.
6. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen entsenden einen benannten Vertreter / eine benannte Vertreterin. Nicht anwesende Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Pro Mitglied ist eine Stimmübertragung zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben per Beschlussfassung:
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - d. Wahl des Vorstandes,
 - e. Bestellung der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferin

- f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g. Erstellung von Vereinsordnungen als Satzungsbestandteil,
 - h. Ausschluss von Mitgliedern (§ 3 Abs. 6 d.),
 - i. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
8. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses ist den Mitgliedern zuzusenden.

§ 7 Vorstand

1. Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Ebenso ist eine Wiederwahl möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Mitglied kooptieren, welches bis zur Neuwahl im Amt bleibt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
3. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, zwei Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen sowie bis zu sieben Beisitzern / Beisitzerinnen. Der zweite Vizepräsident / die zweite Vizepräsidentin ist gleichzeitig Finanzvorstand / Finanzvorständin. Der Präsident / die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte beide Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen. Der Präsident / die Präsidentin und der Finanzvorstand / die Finanzvorständin bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ist zulässig.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung der Vereinsgeschäfte, soweit nicht nach Satzung oder Gesetz die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand vorbereitet.
2. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und aller übrigen Zuwendungen unter Beachtung des Vereinszwecks gem. § 2.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßigen Sitzungen, welche in Präsenz oder digital stattfinden. Der Präsident / die Präsidentin entscheidet über die Art der Durchführung und leitet die Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zu Beginn der Sitzung anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Zur Leitung der Geschäfte kann durch den Vorstand ein Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin berufen werden. Die Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Zweigstellen

Der Verein kann rechtlich unselbständige Zweigstellen zur Erfüllung des Vereinszwecks unterhalten. Diese dürfen nur im Namen des Vereins mit dem Zweigstellenzusatz auftreten. Der Vorstand regelt die Tätigkeit der Zweigstellen.

§ 10 Arbeitsgruppen

1. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können zur ergänzenden Erfüllung des Vereinszwecks, insbesondere der Durchführung von Projekten, Arbeitsgruppen bilden. Diese verfügen über keine vereinsrechtlichen Befugnisse.
2. Die Arbeitsgruppen können sich eine eigene Geschäftsordnung in Abstimmung mit dem Vorstand geben. Sie berichten der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit.

§ 11 Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt

Die DGO informiert das Auswärtige Amt über die Vereinsaktivitäten.

§ 12 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Diese haben die Jahresrechnung einschließlich der Vermögens- und Verwendungsnachweise zu prüfen und über ihre Feststellungen einen Bericht anzufertigen, der der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung und zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist.

§ 13 Datenschutz

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten, sowie vereinsbezogene Daten. Diese Daten werden mit Hilfe von EDV gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt und dabei durch erforderliche Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Näheres regelt die vereinseigene Datenschutzverordnung.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einladung ist allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

2. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 15 Redaktionelle Satzungsänderungen

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde bis zur Eintragung ins Vereinsregister erfolgen oder sonstige zweckmäßige redaktionelle Änderungen erforderlich sein, kann dies der Vorstand beschließen bzw. anmelden. Sämtliche Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Berlin, den 13. März 2025